

Stellungnahme der IG Kultur Österreich zum Österreich-Konvent:

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei die Stellungnahme der IG Kultur Österreich zum Österreich-Konvent. Wir ersuchen um Zuweisung an die jeweiligen Ausschüsse.

Punkt 1:

Die IG Kultur Österreich vermisst in der derzeitigen Verfassung verankerte Prinzipien und Grundlagen aus denen sich kulturelle Ziele ableiten lassen.

Der Bereich der Kultur ist nicht nur in seiner rechtlichen Verankerung eine Querschnittsmaterie, es sind viele Teilbereiche des Rechts betroffen, wenn von Kultur die Rede ist.

Derzeit finden sich im kulturellen Zusammenhang in der Verfassung nur die grundrechtlichen Garantien wie die der Kunstfreiheit, der Wissenschafts- und Forschungsfreiheit sowie der Religionsfreiheit.

Neben der **Garantie der Freiheit der Kunst** verdient aber auch **die Achtung, der Schutz und die Förderung der Pluralität des künstlerischen Schaffens** sowie der **Zugang zu kulturellen Gütern** die Aufnahme in den Verfassungsrang.

Punkt 2:

In Bezug auf die derzeitigen Kompetenzartikel fällt auf, dass es keine umfassende Zuständigkeit auf Seiten des Bundes für kulturelle Angelegenheiten gibt.

Aus Art.10 B-VG geht hervor, dass der Bund nur für die Führung der Bundestheater und Bundesmuseen sowie für den Denkmalschutz zuständig ist.

Für alles weitere sind durch Art.15 B-VG die Länder zuständig.

Da Kultur als öffentliches Gut im volkswirtschaftlichen Sinn zu verstehen ist und daher vom Staat zur Verfügung gestellt werden muss, hat der Staat unter anderem rechtliche Rahmenbedingungen (wie z.B. die dringende Ausweitung des Künstlersozialversicherungsmodell) sowie die ausreichende Finanzierung zu gewährleisten.

Durch Auslagerungen und Zurückdrängung ins Private darf sich der Bund aber nicht aus der Verantwortung ziehen. Auf der anderen Seite darf eine umfassende Bundeskompetenz keine Schwächung der Länder bedeuten.

Eine **umfassende Zuständigkeit des Bundes** zur Förderung von Kultur muss daher in den Kompetenzartikeln verankert werden.

Punkt 3:

Wie bereits ausgeführt ist Kultur eine Querschnittsmaterie. Kulturarbeit bedeutet auch, sich für eine gleichberechtigte und sozio-kulturell diversifizierte Gesellschaft einzusetzen. Es geht um die Herstellung von gleichen gesellschaftlichen Bedingungen für diskriminierte, marginalisierte und ausgegrenzte Gruppen und Personen.

Rassismus in der Gesellschaft kann nicht abseits von Diskriminierung gesehen werden. Diskriminierung bedeutet in politischer Hinsicht Ausschluss von Rechten, in sozialer Hinsicht die Erfahrung von Vorurteilen und Ausgrenzung.

Daher fordern wir das **Recht auf Arbeit** und das **Wahlrecht für alle in Österreich lebenden Menschen** auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene.

Mit der Einführung einer **WohnbürgerInnenschaft** kann das Stimmrecht und das Recht auf Arbeit für alle in Österreich lebenden Menschen verbunden werden.

So kann das Anliegen eines allgemeinen, freien und gleichen Wahlrecht für alle verwirklicht werden.

Punkt 4:

Ebenfalls von uns unterstützt wird Forderung nach einer **Verankerung des Sozialstaats** als Staatsziel in der österreichischen Verfassung.

Wir brauchen nicht den lieben Gott - wir brauchen soziale Gerechtigkeit in der Verfassung! Wir schließen uns dem Statement der Initiatoren des Volksbegehrens "Sozialstaat Österreich" zum Konvent in allen Punkten an. Daher fordern wir ebenfalls

- eine verbindliche Durchführung einer Sozialverträglichkeitsprüfung vor Beschlussfassung von Gesetzen
- die solidarische Absicherung im Risikofall durch öffentlich-rechtliche Sicherungssysteme
- eine gerechte Finanzierung des Sozialstaats, die sich am Grundsatz orientiert, dass die in Österreich lebenden Menschen einen ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage angemessenen Beitrag leisten und
- eine Sicherstellung von öffentlichen Einrichtungen sowie die Bereitstellung öffentlicher Güter.

Punkt 5:

Ebenfalls unterstützen wir die Anliegen des Frauenvolksbegehrens aus dem Jahr 1997.

Als zentrale Forderung gilt: "Die **Gleichstellung von Frauen und Männern** ist im Verfassungsrang zu verankern". Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) verpflichtet sich damit zum aktiven, umfassenden Abbau der Benachteiligung von Frauen.

Punkt 6:

Im Entwurf zu einem europäischen Verfassungstext ist im Artikel II-41 das **Recht auf eine gute Verwaltung** vorgesehen. Das bedeutet, jeder Mensch hat ein Recht darauf, dass seine Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen, Ämtern und Agenturen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.

Ähnlich dazu fordern wir:

- (a) das Recht eines **jeden Menschen, gehört zu werden**, bevor ihm gegenüber eine für ihn nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird,
- (b) das Recht eines jeden Menschen auf **Zugang zu den ihn betreffenden Akten**.
- (c) die Verpflichtung der Verwaltung, ihre **Entscheidungen zu begründen**.

Punkt 7:

Die Möglichkeiten einer **partizipativen Demokratie** müssen ausgeweitet werden.

Die klassischen Instrumente der direkten Demokratie wie Volksbefragung, Referendum und Volksbegehren müssen durch eine aktive und anhaltende Teilnahme der zivilen Bevölkerung eine Ergänzung finden. Der Intransparenz und der unzureichenden Behandlung von Volksbegehren muss entgegengesteuert werden.

Punkt 8:


Der Art.8 (1) B-VG lautet: Die deutsche Sprache ist, unbeschadet der den sprachlichen Minderheiten eingeräumten Rechte, die Staatssprache der Republik.

Die IG Kultur Österreich fordert die gänzliche Aufhebung der Bestimmung.

Punkt 9:

Instrumente für eine **parlamentarische und außerparlamentarische Kontrolle** sind zu verstärken.

Bernhard
Obmann



Gabriele Gerbasits
Geschäftsführerin